



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt

Die Novelle des Landeswasserrechts M-V Anforderungen an die Gewässerunterhaltung und - entwicklung

9. Landesgewässerschau
Stralsund, 12. Juni 2026

Stand des Gesetzgebungsverfahrens

28. Januar 2026:
Beschlussfassung durch den Landtag

**14. April 2026: Verkündung im Gesetz- und
Verordnungsblatt (Nummer 10/2026, Seite 230)**

01. August 2026: Inkrafttreten

Aber: Übergangs- und Ausnahmeregelungen in

- Artikel 1, § 88 LWaKüG M-V
betrifft Übergang von Gewässern, Deichen, sonstigen
Hochwasser- und Küstenschutzanlagen
- Artikel 9, § 3 Absatz 8 GUVG
betrifft Anpassung des Satzungsrechts der Wasser- und
Bodenverbände an geänderte Beitrags- und
Gebührenregelungen; Fortgeltung von Satzungsrecht



Krebsbach in Schwerin
Foto: Sybille Haubelt

Wechsel der Unterhaltungslast für Küsten- und Hochwasserschutzanlagen

Übergang: Rund 60 Kilometer Küstenschutzanlagen, 3 Schöpfwerke an der Küste und 2 Binnendeiche mit 2,1 Kilometer Länge, 0,45 km am Ryck

§ 88 Absatz 1 und 2 LWaKüG M-V

- Übergang zum 01. Januar 2028; bis dahin gelten die Unterhaltungslasten nach LWaG
- Schutzzweck übergehender Hochwasser- und Küstenschutzanlagen bestimmt sich nach dem aktuellen Anlagenzustand, dieser bildet ab 01. Januar 2028 die Grundlage für den Umfang der Unterhaltungspflichten der Wasser- und Bodenverbände
- Übergabe durch das Land in wehrfähigem Zustand
- Gemeinden: eigenverantwortliche Entscheidungen über den Bau oder Ausbau von Hochwasser- und Küstenschutzanlagen (incl. Rückbau)
- Dem Land obliegt die Beseitigung eines Deiches, wenn innerhalb von fünf Jahren nach dem 31.12.2027 ein entsprechender Antrag auf Planfeststellung gestellt wird.
- Das Eigentum an den Deichen und sonstigen Hochwasser- und Küstenschutzanlagen geht ab dem 01. Januar 2028 unentgeltlich auf die Belegenheitsgemeinden über, sofern sie bisher im Eigentum des Landes standen.

Gewässerunterhaltungsbegriff

§ 24 Absatz 1 LWaKüG M-V

- ergänzt den § 39 Absätze 1 bis 3 Wasserhaushaltsgesetz
- Fortführung Erlass vom 17.02.2012 „Unterhaltung und Betrieb von Schöpfwerks-, Stau- und Wasserableitungsanlagen in oberirdischen Gewässern → keine Erweiterung der gesetzlichen Aufgaben der Gewässerunterhaltungspflichtigen
- Anlagen als Bestandteile des Gewässerbettes (auf Basis Ausbauentscheidung)
- Änderung des Satzbaus von § 24 Absatz 1 Satz 1 im parlamentarischen Verfahren → verdeutlichen, dass Bezugsgegenstand der Unterhaltungspflicht die genannten Anlagen sind, nicht z. B. der Erhalt der Mindestwasserführung

§ 24 Abs. 1 LWaKüG M-V

Dienen Anlagen der Zu- und Abführung des Wassers im Gewässer, der wasserwirtschaftlich erforderlichen Mindestwasserführung oder der Wasserrückhaltung im Gewässer, dann gehören auch die Unterhaltung und der Betrieb dieser Anlagen zu den Maßnahmen der Gewässerunterhaltung. Davon ausgenommen sind Anlagen, die ausschließlich einer Gewässerbenutzung dienen, einschließlich deren von der wasserrechtlichen Erlaubnis umfassten Nebenanlagen.

§ 62 LWaG

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung nach § 39 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sind auch die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen.

Gewässerbegriff und Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung

§ 1 Absatz 2 LWaKüG M-V

§ 1 Abs. 2 Satz 1 LWaKüG M-V	§ 1 Abs. 2 Satz 1 LWaG
<p>Von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und den Bestimmungen dieses Gesetzes sind vorbehaltlich des Satzes 2 ausgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Seitengräben als Bestandteil von Verkehrsanlagen, es sei denn, ihnen kommt eine nicht nur unbedeutende Vorflutfunktion für weitere angrenzende Grundstücke zu,2. Gräben und sonstige kleine Wasseransammlungen einschließlich einmündender Entwässerungsgräben, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie nur zeitweilig Wasser führen,3. kleine, in sich geschlossene Binnenbewässerungs- oder Binnenentwässerungssysteme ohne Stofftransport in andere oberirdische Gewässer,4. wasserführende Ackerhohlformen, soweit sie nicht als Biotope durch Rechtsvorschrift geschützt sind und	<p>Vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 werden von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gräben und kleine Wasseransammlungen, die nicht der Vorflut oder der Vorflut der Grundstücke nur eines Eigentümers dienen und von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind,

→ Erläuterung der wasserwirtschaftlich untergeordneten Bedeutung nach bisherigem Verständnis der obersten Wasserbehörde → diesbezüglich keine signifikante Änderung

Gewässerbegriff und Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung

§ 1 Absatz 2 LWaKüG M-V

§ 1 Abs. 2 Satz 1 LWaKüG M-V	§ 1 Abs. 2 Satz 1 LWaG
<p>Von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und den Bestimmungen dieses Gesetzes sind vorbehaltlich des Satzes 2 ausgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none">1.]...]5. Grundstücke, die ausschließlich zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu anderen nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen zum Füllen und Ablassen verbunden sind.	<p>Vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 werden von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. [...]2. Grundstücke, die ausschließlich zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu anderen nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen zum Füllen und Ablassen verbunden sind.

Satz 2 ist jeweils unverändert geblieben

Gewässerentwicklung und –pflege, GEPP

§ 24 Absatz 2 LWaKüG M-V:

Zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des § 39 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes hat der Unterhaltungspflichtige Gewässerentwicklungs- und -pflegepläne zu Art, Umfang und Ablauf der Maßnahmen der Gewässerunterhaltung für die Gewässer oder Gewässerabschnitte zu erstellen und der Wasserbehörde vorzulegen, für die der Bewirtschaftungsplan oder das Maßnahmenprogramm nach den §§ 82 und 83 des Wasserhaushaltsgesetzes die Gewässerentwicklungs- und -pflegeplanerstellung vorsieht.

- In roter Farbe: Änderung im parlamentarischen Verfahren
- Mindestinhalte ergeben sich aus dem gesetzlichen Unterhaltungsauftrag, siehe auch Leitfaden Gewässerentwicklung- und –pflege des LUNG
- Nutzung der Software als Unterstützung freiwillig, solange sie nicht offiziell als Fachinformationssystem nach § 68 Absatz 3 eingeführt ist
- Wenn es sinnvoll / hilfreich / aufwandsreduzierend ist: zusammenfassende Planung über mehrere Gewässerabschnitte und / oder Jahre
- Vorlagepflicht an die untere Wasserbehörde, kein Genehmigungserfordernis

Beitragsrecht

§ 3 GUVG (Auszug):

- ✓ Bei der Bestimmung des Verhältnisses, in dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind, Vorteile durch die Verbandstätigkeit haben oder zu deren Notwendigkeit beitragen, **sind** die Flächen nach ihrer am Beginn des Erhebungszeitraumes im amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem bezeichneten Nutzungsart **differenziert** bei der Kostenverteilung **zu berücksichtigen**.
- ✓ Flächen, deren typisches Kennzeichen ein hoher Bodenverdichtungs- oder Bodenversiegelungsgrad ist, und die deshalb typischerweise ein erheblich gemindertes Niederschlagswasseraufnahmevermögen aufweisen, **haben** höhere Vorteile durch die Verbandstätigkeit oder tragen zu deren Notwendigkeit in höherem Maße bei als Flächen, die wenig oder nicht künstlich verdichtet oder versiegelt sind.
- ✓ Beitragsbemessung für den Bau und die Unterhaltung einschließlich der Wiederherstellung und des Betriebs von Hochwasser- und Küstenschutzanlagen sowie von Schöpfwerken, [...]. Das Vorteilsgebiet von Hochwasser- und Küstenschutzanlagen ist das Gebiet, dessen Schutz die Anlage dient. [...]
→ korrespondierend § 45 Abs. 2 Satz 9 LWaKüG M-V (Gemeinden)

Beitragsrecht

§ 3 GUVG (Auszug):

- Neben den bindenden Vorgaben nach den Absätzen 2 bis 4 kann die Verbandssatzung weitere verursachungs- und vorteilsbezogene Differenzierungen bei der Beitragsbemessung vorsehen. Für Flächen in Schutzgebieten können weitere Abschläge vorgesehen werden. Differenzierungen nach der Gewässerdichte in den Gemeinden sind zulässig.
- Bestehendes Satzungsrecht der Wasser- und Bodenverbände und der Gemeinden ist spätestens mit Wirkung für den nächsten, auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalkulationszeitraum an die Bestimmungen der vorstehenden Absätze 1 bis 7 anzupassen. Bis dahin gilt das bestehende Satzungsrecht als Grundlage für die Beitrags- und Gebührenfestsetzung und -erhebung fort.

Ausblick

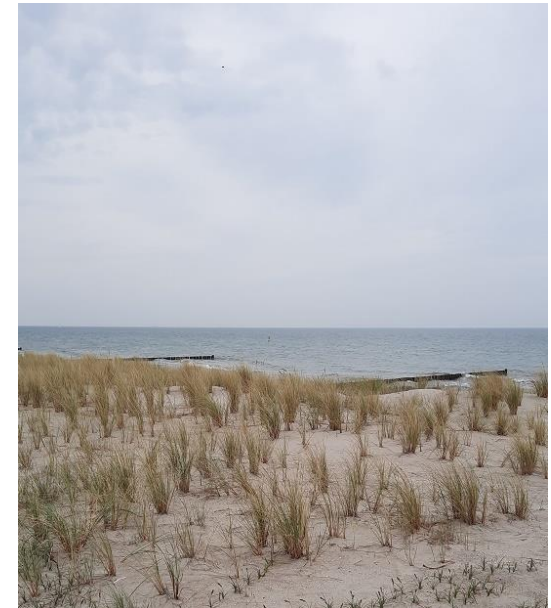
01. Juli 2026

Beratung der Geschäftsführer der Wasser- und Bodenverbände am 01.07.2026 in Rostock
Erörterung der von der AG Recht des Landesverbands zusammengestellten Fragen

Ab Juli 2026

Weitere Fragen / Themenbereiche werden fortlaufend gesammelt und behandelt / sachangemessenen Lösungen zugeführt. Zunächst erst einmal schwerpunktmäßig mit den unteren Wasserbehörden.

→ Wir bleiben in Kontakt, doch soll das Gesetz nun erst einmal Wirkung entfalten.





Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Sybille Haubelt
Telefon +49 385 588-16440
s.haubelt@lm.mv-regierung.de

www.mecklenburg-vorpommern.de